

Aktenzeichen:
1 C 355/19



Amtsgericht Ulm

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 2744/17

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagter -

2) [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Ulm durch den Richter am Amtsgericht (sV) [REDACTED] am 20.01.2021 im schriftlichen Verfahren zum Sach- und Streitstand vom 21.12.2020 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger ein Schmerzensgeld von 400,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 07.03.2019 zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.543,36 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 07.03.2019 zu bezahlen.
3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto 255,85 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 07.03.2019 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 30/100, die Beklagten tragen 70/100.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 2.712,06 Euro

Tatbestand

Der Kläger macht Ansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 18.07.2017 gegen 06:30 Uhr in Ringingen geltend. Die Eintrittspflicht der Beklagten dem Grunde nach ist unstrittig.

Der Kläger begehrt ein angemessenes Schmerzensgeld in einer Größenordnung von 1.000,00 Euro, eine Unkostenpauschale von 25,00 Euro und Ersatz des Erwerbsschadens von 1.687,06 Euro. Zudem macht der Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten von 334,75 Euro geltend.

Der Kläger trägt vor,

er sei beim streitgegenständlichen Unfall verletzt worden. Er habe eine HWS-Distorsion QTF II erlitten und Schmerzen an der Halswirbelsäule, im Rücken, in der rechten Schulter, sowie Kopfschmerzen und Übelkeit verspürt. Unfallbedingt sei er vom 18.07.2017 bis 28.08.2017 krankgeschrieben gewesen.

In Folge der Krankschreibung sei ihm ein Verdienstaufschlag von 1.687,06 Euro entstanden. Zu seinen Schmerzen hat der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 24.06.2019 folgendes angegeben (Bl. 183):

„Ich war dann einen Tag im Krankenhaus Ehingen, bekam eine Halskrause und wurde auch geröntgt. Dann wurde ich ca. sechs Wochen lang krankgeschrieben. Obwohl ich Schmerzmittel genommen habe, waren die Schmerzen an der Wirbelsäule schlimm, sodass ich nach einer Woche nicht mehr anders konnte, als wieder zum Arzt zu gehen. Nach einigem hin und her mit den Ärzten wurde festgestellt, dass ein Nerv eingeklemmt war und ich hatte dann Schwierigkeiten, zeitnah einen Physiotherapeuten zu finden. Schließlich fand ich einen in Allmendingen, den ich auch kannte und der mir am Folgetag einen Termin gab. Er hat den Nerv freigemacht und es wurde besser. Die Schmerzen im Halsbereich waren noch da. Sie dauerten insgesamt ca. drei Wochen lang. Die Schmerzen an der Wirbelsäule habe ich auch jetzt noch. Allerdings nicht immer, sondern gelegentlich. Wenn sie kommen, sind sie so schlimm, wie sie gleich nach dem Unfall schon waren. Ich arbeite Schicht und arbeite im Stehen. Möglicherweise hängt es mit der körperlichen Belastung zusammen.“

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verpflichtet, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.712,06 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto 334,75 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit REchtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie tragen hierzu im Wesentlichen vor,
es werde bestritten, dass der Beklagte beim streitgegenständlichen Verkehrsunfall verletzt worden sei. Daher stehe ihm weder ein Anspruch auf Schmerzensgeld, noch auf Schadensersatz zu. Daher habe er auch keinen Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Hilfsweise müsse sich der Kläger hinsichtlich eines Erwerbsschadens jedenfalls einen Abzug von 10 % für anrechenbare Vorteile entgegenhalten lassen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anla-

gen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines technischen Sachverständigengutachtens. Insoweit wird auf das Gutachten des Sachverständigen ■ vom 04.09.2019 (Bl. 201 ff.) verwiesen.

Darüber hinaus wurde ein medizinisches Sachverständigengutachten eingeholt. Insoweit wird auf das Gutachten des Sachverständigen ■ vom 30.06.2020 (Bl. 272 ff.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache zum Teil Erfolg.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beklagte beim streitgegenständlichen Verkehrsunfall am 18.07.2017 verletzt wurde, indem eine HWS-Distorsion QTF II eingetreten ist. Er erlitt Schmerzen im Bereich der Halswirbelsäule, des Rückens und der rechten Schulter, sowie Kopfschmerzen und Übelkeit. Unfallbedingt war er vom 18.07.2017 bis 28.08.2017 krankgeschrieben.

Die Krankschreibungen sind durch Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom 18.07.2017, 25.07.2017, 04.08.2017 und 14.08.2017 (Anlagen K 3 - K 6, Bl. 42 ff.). Hinsichtlich der vom Kläger den Ärzten gegenüber angegebenen Verletzungsfolgen wird auf die Arztberichte (Bl. 55/66, K 10 - K 12) verwiesen.

Nach Würdigung der gutachterlichen Feststellungen im technischen Gutachten und der Ausführungen des medizinischen Sachverständigen [REDACTED] steht, im Zusammenhang mit den glaubhaften Angaben des Klägers zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger beim streitgegenständlichen Verkehrsunfall verletzt worden ist. Insbesondere ist dies nach den Ausführungen im Sachverständigengutachten des Sachverständigen [REDACTED] aus medizinischer Sicht nicht ausgeschlossen, dass die vom Kläger geltend gemachten Verletzungen unfallbedingt eingetreten sind. Vielmehr ist „festzustellen, dass bei Annahme eines Gesundheitserstschadens unter Abwägung aller Kausalitätskriterien ein Überwiegen der Indizien, die für das Erleiden einer unfallbedingten HWS-Distorsionsverletzung sprechen, vorliegt“ (Bl. 283). Eine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeitsdauer von ca. vier Wochen ist dann als medizinisch plausibel anzunehmen (ebendort).

Dies, im Zusammenhang mit den glaubhaften Angaben des Klägers, begründet die Überzeugung des Gerichts, dass der Kläger unfallbedingt verletzt wurde und eine vierwöchige Krankschreibung auf die unfallbedingt eingetretenen Verletzungen zurückzuführen ist.

Allerdings sind die Ausführungen des Klägers zur konkreten Intensität und Dauer der eingetretenen Verletzungsfolgen eher wenig detailreich. Auch das vorgelegte Schmerztagebuch (Bl. 46/52) enthält eher pauschale Angaben. Angesichts dessen bemisst sich das dem Kläger zuzuspre-

chende, angemessene Schmerzensgeld nach Ansicht des Gerichts nicht auf 1.000,00 Euro, sondern auf 400,00 Euro.

Dem Kläger steht darüber hinaus eine Unkostenpauschale von 25,00 Euro zu.

Der Kläger hat auch Anspruch auf Ersatz des Erwerbsschadens, den er durch Vorlage der Bestätigungen seines Arbeitgebers (Bl. 72 ff., 134 ff., 173 ff.) ausreichend dargelegt hat.

Vom geltend gemachten Gesamtbetrag von 1.687,06 Euro ist jedoch ein Abzug für anrechenbare Vorteile in Höhe von 10 % zu machen, da ihm berufsbedingte Eigenaufwendungen, wie Fahrtkosten etc. während der Krankschreibung erspart geblieben sind. Der Abzug ist üblicherweise auf 10 % zu schätzen. Gründe, weshalb dies vorliegend nicht in Ansatz zu bringen sei, hat der Kläger nicht vorgetragen. Unter Berücksichtigung der Unkostenpauschale von 25,00 Euro ergibt sich daher ein Gesamtbetrag von 1.543,36 Euro.

Dem Kläger steht darüber hinaus ein Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren aus einem Streitwert von bis 2.000,00 Euro, mithin 255,85 Euro zu.

Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO; der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ulm
Zeughausgasse 14
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.


Richter am Amtsgericht (sV)

Verkündet am 20.01.2021

██████ JFang'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Ulm, 20.01.2021



██████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig